



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 48 GGBV Durchführung der Prüfung

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018



Der Schulungsveranstalter hat für jede Prüfung

1. für geeignete Prüfungsräumlichkeiten zu sorgen
und
2. die Kosten der Prüfung zu tragen.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at